

Satzung

Turnverein „Frisch Auf“ 1912 DresseIndorf e.V.

Inhalt

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Grundsätze
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Verbandszugehörigkeiten, rechtliche Grundlagen
- § 7 Beiträge
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Vorstand
- § 11 Vereinsjugend
- § 12 Kassenprüfung
- § 13 Protokollierung von Beschlüssen
- § 14 Datenschutz
- § 15 Auflösung des Vereins
- § 16 Inkrafttreten, Schlussbestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen: **Turnverein „Frisch Auf“ 1912 DresseIndorf e. V.**

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Burbach-Niederdresselndorf und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegen unter der Nr. **VR 1502 am 26. Januar 1982** eingetragen.

1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Grundsätze

2.1 Vereinszweck

- a) Der Verein bezweckt die Pflege der Leibesübungen auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben;
- b) Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport;
- c) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit;
- d) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2.2 Der Vereinszweck wird erreicht durch:

- a) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden;
- b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
- c) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
- d) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen; Durchführung von Kursen;
- e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -Maßnahmen;
- f) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- 3.3 Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.4 Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

4.2 Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern,
- b) außerordentlichen Mitgliedern,
- c) Ehrenmitgliedern.

Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.

Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

4.3 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Minderjährige benötigen die Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.

4.4 Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

4.5 Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

5.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

5.4 Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 6 Verbandszugehörigkeiten, rechtliche Grundlagen

6.1 Der Verein ist mit seinen Abteilungen Mitglied der zuständigen Fachverbände. Die Satzungen und Ordnungen der Fachverbände sind auf die Mitglieder der jeweiligen Abteilungen unmittelbar anzuwenden.

6.2 Der Verein ist berechtigt, für besondere Organisationsprobleme Ordnungen zu erlassen. Diese Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zu dieser Satzung, den allgemeinen Gesetzen und - soweit sie die einzelnen Abteilungen betreffen - den Satzungen und Ordnungen der jeweiligen Fachverbände stehen.

§ 7 Beiträge

7.1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Deren Zahlweise und Fälligkeit bestimmt der Gesamtvorstand.

7.2 Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen/Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.

7.3 Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für die außerordentliche Mitgliedschaft können besondere Beitragsregelungen festgelegt werden.

§ 8 Organe des Vereins

8.1 Die Organe des Vereins sind:
a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

9.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- die Wahl und Abwahl des Vorstands
- Entlastung des Vorstands

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfern/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- 9.2 Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- 9.3 Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel (1/3) der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- 9.4 Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand per Aushang in der Turnhalle, Bekanntgabe auf unserer eigenen Homepage und im Gemeindeblatt. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von vier Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Vorstand festlegt, ist der Einladung beizufügen.
- 9.5 Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- 9.6 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 9.7 Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder einem von der Versammlung bestimmten mit einfacher Mehrheit gewähltem Leiter geleitet.
- 9.8 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 9.9 Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn ein Drittel (1/3) der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn ein Drittel (1/3) der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- 9.10 Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von Drei-Viertel (3/4) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 10 Vorstand

10.1 Der Gesamtvorstand besteht aus

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) dem/der Sportwart/in
- d) dem/der Kassenwart/in
- e) dem/der Geschäftsführer/in
- f) dem/der Schriftführer/in
- g) dem/der Sozialwart/in
- h) dem/der Fachwart/in für Öffentlichkeitsarbeit/Sponsoring
- i) dem/der Fachwart/in für Sportstättenunterhaltung
- j) dem/der Fachwart/in Jugendturnen
- k) dem/der Fachwart/in Kinderturnen
- l) dem/der Fachwart/in Männerturnen
- m) dem/der Fachwart/in Frauenturnen
- n) aus den Abteilungen:
 - Fachwart/in für Volleyball
 - Fachwart/in für Leichtathletik
 - Fachwart/in für Trampolin
- o) sowie bis zu 5 Beisitzern/innen und
- p) dem/der Jugendleiter/in.

10.2 Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem/der Sportwart/in, dem/der Kassenwart/in und dem/der Geschäftsführer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

10.3 Die unter a) bis o) genannten Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei (2) Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und zwar in jährlichen Wechsel wie folgt:

**Nr. a), c), e), g), i), k), m) und o) im Kalenderjahr mit ungerader Zahl.
Nr. b), d), f), h), j), l) und n) im Kalenderjahr mit gerader Zahl.**

Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr

vollendet haben.

Der/die Jugendleiter/in wird von der Jugendvollversammlung in den Vorstand delegiert.

10.4 Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.

10.4 Die Mitglieder des Gesamtvorstands sind insgesamt für die Geschäftsführung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zuständig. Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen einer Geschäftsordnung für die Arbeit des Vorstands Ressorts zu bilden und die Aufgaben des Vorstands auf einzelne Vorstandsmitglieder zu verteilen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.

10.5 Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme. Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen. Alle Sitzungen sind schriftlich zu protokollieren. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.

10.6 Der Vorstand und die Organe des Vereins haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten entstandenen Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber Mitgliedern des Vereins.

§ 11 Vereinsjugend

11.1. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze nach § 3 dieser Satzung unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgabenstellung des Vereins.

11.2. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

11.3. Der/die Jugendleiter/in bzw. bei Verhinderung der/die Stellvertreter/in sind Mitglieder des Gesamtvorstandes.

11.4. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Vereins-satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

§ 12 Kassenprüfung

12.1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.

12.2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Gesamtvorstandes. Wiederwahl ist zulässig.

12.3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 13 Protokollierung von Beschlüssen

13.1 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 14 Datenschutz

13.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

13.2 Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten; Berichtigung, wenn sie unrichtig sind; Sperrung, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt; Löschung, wenn die Speicherung unzulässig war.

13.3 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 15 Auflösung des Vereins

15.1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen, zu der die Einladung spätestens 4 Wochen vor dem Termin der Versammlung ergehen muss; diese muss den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten. Die Beschlussfassung kann nur mit einer Mehrheit von Drei-Viertel (3/4) der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.

15.2 Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

15.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Burbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten, Schlussbestimmungen

16.1. Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 26. Februar 2016 beschlossen worden.

16.2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

16.3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Burbach-Oberdresselndorf, 26. Februar 2016

Eigenhändige Unterschriften:

1. _____
Liane Otto, 1. Vorsitzende

2. _____
Volker Greis, 2. Vorsitzender

3. _____
Bernd Löhl, Kassenwart

4. _____
Jürgen Stunz, Geschäftsführer

5. _____
Nina Otto, Fachwartin Leichtathletik und Jugendturnen

6. _____
Karl Jung, Fachwart für Sportstättenunterhaltung

